

Familienfreundliche Regelungen gemäß RSPO 2016

Rahmenstudienordnung

§ 6 Modularisierung

(13) Mit dem Ziel zur Unterstützung der Interdisziplinarität der Studienverläufe sollen die Fachbereiche auf der Basis der Studienpläne Listen von Modulen erarbeiten und aktualisieren, die gegenseitig studiengangübergreifend anerkannt werden. Dies betrifft Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Präsenzstudium anderer Studiengänge und Fachbereiche und insbesondere Online-Module sowie Module aus dem Fernstudieninstitut. Die Listen sind der Studienverwaltung zur Verfügung zu stellen. Die Anrechnung dieser Studienleistung erfolgt automatisiert. Dadurch soll insbesondere auch das Studium für Studierende in schwierigen Lebenssituationen erleichtert werden.

§ 13 Belegung, Prüfungsanmeldung und Prüfungsrücktritt

(7) Im Falle einer Teilnahmebeschränkung nach Abs. (5) ist durch die Lehrkraft ein geeignetes, willkürfreies Auswahlverfahren, z. B. Losverfahren, durchzuführen. Dabei sollen die Bedarfe von Studierenden mit Kindern oder zu pflegenden Angehörigen möglichst berücksichtigt werden. Der Bedarf ist der Lehrkraft glaubhaft zu machen.

(10) Werden mehrere gleiche Lehrveranstaltungen angeboten (mehrere Züge), so sollen die Teilnahmewünsche von Studierenden in Eltern- und Pflegezeit bei zeitlich befristeten Betreuungsverhältnissen bevorzugt werden.

§ 16 Beurlaubung

(2) Die Beurlaubung ist grundsätzlich bis acht Wochen vor Ende der Vorlesungszeit für das laufende Semester schriftlich in der Studienverwaltung zu beantragen. Beim ersten Urlaubsantrag müssen die Gründe nicht nachgewiesen werden. AI-len weiteren Anträgen sind begründende Unterlagen beizufügen.

(3) Eine Beurlaubung soll nicht über mehr als zwei aufeinander folgende Semester ausgesprochen werden. Im ersten Semester soll der/die Studierende nicht beurlaubt werden. Ausnahmen gelten für Studierende in Elternzeit. Diese können sich während der Elternzeit länger beurlauben lassen.

(5) Urlaubssemester zählen nicht als Studiensemester. Während der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studierenden unberührt. Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelor- und Masterarbeit dürfen an der Hochschule nicht abgelegt bzw. erbracht werden. Ausgenommen davon sind unter dem Gesichtspunkt der Berücksichtigung von besonderen Lebenssituationen beurlaubter Studenten/innen:

1. die Wiederholung von nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen des vorherigen Studiensemesters,
2. die Fertigstellung von Prüfungsarbeiten, die bereits im vorherigen Studiensemester begonnen wurden,
3. die Ablegung von Prüfungen an anderen inländischen und ausländischen Hochschulen zur Förderung der Mobilität

Achtung:

Jedes Modul, d. h. jede Lehrveranstaltung darf vier Mal belegt werden.

Das bedeutet, **Sie müssen das Modul bzw. die Lehrveranstaltung im Falle mehrfacher Belegungen in der vierten Belegung erfolgreich abschließen. Anderenfalls folgt die Exmatrikulation. Dies gilt auch, wenn Sie in der vierten Belegung an der Teilnahme der Prüfungen z. B. infolge einer Erkrankung verhindert sein sollten.** Weiterhin haben Sie drei Prüfungsmöglichkeiten je Modul bzw. Lehrveranstaltung. Sollten Sie in einer vierten, also letztmöglichen, Belegung eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung erst den ersten oder zweiten Prüfungsversuch wahrnehmen und nicht erfolgreich abschließen, kann ein dritter Prüfungsversuch nicht mehr absolviert werden.

Rahmenprüfungsordnung

§ 26 Nachteilsausgleich

(2) Nachteilsausgleiche können auch bei akuten, zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen und zur Berücksichtigung von Betreuung und Pflege in der Familie beantragt werden. **Der Antrag ist so rechtzeitig – ggfs. mit fachärztlichen Ausgleichsempfehlungen – bei dem/der zuständigen Prüfer/in zu stellen, dass eine Entscheidung noch vor Prüfungsbeginn möglich ist.**

§ 29 Durchführung der Abschlussarbeit

(10) Für Studierende in Eltern- oder Pflegezeit kann auf schriftlichen und begründeten Antrag der Bearbeitungszeitraum um maximal drei weitere Monate verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft der/die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses. Die Entscheidung ist in der Prüfungsakte zu dokumentieren.

(11) Anerkannte Verhinderungen, z. B. nachgewiesene Krankheiten, unterbrechen den Bearbeitungszeitraum. Die Verhinderung muss umgehend beim Prüfungsausschuss unter Beibringung von Nachweisen schriftlich beantragt werden und kann für längstens drei Monate gewährt werden. Eine entsprechende gesundheitliche Beeinträchtigung ist unverzüglich durch ein fachärztliches Attest im Dekanat des Fachbereichs zu belegen. Das Attest muss die leistungsbeeinträchtigenden Auswirkungen der Krankheit, nicht jedoch die Krankheit selbst erkennen lassen. Einfache Arbeits-, Schul- oder Prüfungs-unfähigkeitbescheinigungen werden nicht anerkannt. In begründeten Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

§ 36 Regelungen zum Mutterschutz

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen analog den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes wird auf Antrag bei der Studienverwaltung ermöglicht. Dem jeweiligen Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.

(2) Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung entsprechend ihrer zeitlichen Länge.

(3) Der Studierenden wird während der Zeit des Mutterschutzes die Teilnahme an Prüfungen freigestellt.

(4) Der zuständige Prüfungsausschuss untersagt die Teilnahme schwangerer oder stillender Studierender an Lehrveranstaltungen, die mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und/oder Kind verbunden sind. Der Prüfungsausschuss legt fest, ob und wie schwangere oder stillende Studierende die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Lehrveranstaltungen vermittelt werden, an denen sie nicht teilnehmen dürfen, anderweitig erwerben können. Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines besonderen Lehrangebots für schwangere oder stillende Studierende besteht nicht. Die Lehrveranstaltungen und Untersagungen nach Satz 1 sowie die Möglichkeit eines anderweitigen Erwerbs der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 2 werden durch die Fachbereichsverwaltung hochschulüblich, z. B. in der Modulbeschreibung, bekannt gegeben.

§ 37 Regelungen zu Eltern- und Pflegezeit

(1) Studierende in Eltern- und Pflegezeit sind diejenigen, die für die Pflege und Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres verantwortlich sind. Studierende in Pflegezeit sind diejenigen, die einen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen.

(2) Abweichend zu § 16 (4) können Studierende gemäß Abs. (1) während der Beurlaubung wegen Elternzeit im Umfang von bis zu 10 Leistungspunkten an Lehrveranstaltungen und den darin erforderlichen Prüfungen teilnehmen.